



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Oktober 2021

Nummer 42

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>325</b>			
192 Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.1996) vom 11.10.2021	325			
193 Bekanntmachung Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Reservegebieten für die Trinkwasserversorgung der Provinz Gelderland (NL)	326			
194 Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und land-				
			schaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster	326
		195 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)		329
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		<b>329</b>
		196 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 190 im Amtsblatt Nr. 41 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm		329
		197 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022		330

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **192 Dritte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.1996) vom 11.10.2021**

##### Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1996, Nr. 48, auf den Seiten 421 – 435 abgedruckten und mit Wirkung vom 08.12.1996 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen, in der mit Verordnungen vom 02.04.1997 (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 135) und 22.05.2013 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31.05.2013, Seite 173)

geänderten Fassung wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisherigen streifenförmigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmebrunnen ausgewiesen. Die Schutzzone I um die ehemaligen Versickerungsbecken südwestlich der Brunnen des Wassergewinnungsgebietes St. Arnold I wird aufgehoben. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II.

- Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 11. Oktober 2021 Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-220/2021.0001  
In Vertretung  
Dr. Scheipers

##### Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 325

**193 Bekanntmachung  
Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Reservegebieten für die Trinkwasserversorgung der Provinz Gelderland (NL)**

Die niederländische Provinz Gelderland hat förmlich über die geplante Offenlage einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen ihrer Ausweisung von Reservegebieten für die zukünftige Trinkwasserversorgung informiert.

Die Provinz Gelderland wurde von der niederländischen Regierung aufgefordert, Reserveflächen für die künftige Trinkwassergewinnung auszuweisen. Dies sind die so genannten ASV-Gebiete (Aanvullende Strategische Voorraden). Die Provinz führt diesbezüglich ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (milieueffectrapport, Abk. MER) durch.

Im Jahr 2005 haben die Niederlande und Deutschland eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext verfasst. Das Umweltministerium NRW (MULNV) hat die betroffenen Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf aufgefordert, die Umweltverträglichkeitsprüfung (MER) und den Entscheidungsentwurf für die Ausweisung der ASV-Gebiete zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

Der Entscheidungsentwurf und die zugrundeliegenden Dokumente werden daher vom

**20. Oktober 2021 bis zum 30. November 2021**

in Gelderland zur Einsichtnahme ausgelegt. Zeitgleich werden auf den Internetseiten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster folgende Dokumente zur Einsichtnahme veröffentlicht.

- Aktualisierungsplan für die Umweltverordnung zur Erläuterung der Änderungen in der Umweltverordnung, einschließlich der vorgeschlagenen ASV-Gebiete mit den dazugehörigen Vorschriften
- Weblink zum vollständigen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (MER)
- Zusammenfassung MER (deutsche Übersetzung)
- Erläuterung der möglichen Auswirkungen der Ausweisung von ASV-Gebieten in Deutschland

Die zuständige Provinz Gelderland gibt der deutschen Öffentlichkeit **bis einschließlich 30. November 2021** Gelegenheit zur Stellungnahme in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache.

Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die Bezirksregierung Düsseldorf richten. Die Adresse lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 54.2 Wasserversorgung  
„Reservegebiete Gelderland“  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

Die Provinz Gelderland hat zudem für die (niederländische) Öffentlichkeit eine Internetseite eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Website kann in diesem Zeitraum auch von der deutschen Öffentlichkeit zu Informationszwecken genutzt werden und ist unter folgendem Pfad zu finden:

<https://www.gelderland.nl/Klimaat-milieu-water/Ook-in-de-toekomst-voldoende-drinkwater.html>

**Verfahren**

Nach Ablauf der Einsichtsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen in einem Reaktionsmemorandum beant-

wortet. Die eingegangenen Stellungnahmen können zu einer Anpassung des Entscheidungsentwurfs führen. Die Provinzialstaaten werden voraussichtlich im März 2022 über die Ausweisung der Gebiete und die für sie geltenden Vorschriften entscheiden. Die Provinz Gelderland wird über die Entscheidung informieren. Die Vorschriften werden dann voraussichtlich am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

**Hinweise zum Datenschutz:**

Das Verfahren wird nach niederländischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das niederländische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die niederländische Behörde verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 326

**194 Bekanntmachung  
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 14.10.2021  
25.05.01.01 – 8/14

**I.**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 8/14 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPfG, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

**II.**

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:  
Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bauleitnummer (Bl.) 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn und der Gemeinde

Legden sowie deren Einbindung in das Höchstspannungsnetz

- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn und der Gemeinde Legden sowie zudem auf dem Gebiet der Städte Borken, Rhede und Greven

wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F. Gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 1 UVP (neu) sind bereits eingeleitete Verfahren in der Fassung des UVP, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Der dem Ersatzneubau vorausgehende und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzte vollständige Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 ist selbstständig weder ein Vorhaben nach § 3b Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1 UVP noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den genannten Rückbau erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

### III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

- (1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig  
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,  
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 1, 3 EnLAG und Anlage lfd. Nr. 5).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

- (2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig  
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,  
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

- (3) Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

- (4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- (5) Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**IV.**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

**vom 25.10.2021 bis zum 08.11.2021 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> **Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen**

Stichwort:

**Neubau 380-kV-Leitung Nordvelen – Legden Süd**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Rhede und Greven sowie der Gemeinde Legden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Velen, Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachbereich 6 – Stadtentwicklung, Infrastruktur, Umwelt (OG)**

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr  
montags und dienstags 14:30 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 14:30 bis 18:00 Uhr

Eine Zugangsbeschränkung aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt derzeit nicht.

**Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Fachdienst 2 – Stadtentwicklung, Infrastruktur und Umwelt, Zimmer 209**

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr  
montags bis mittwochs 14:00 bis 15:30 Uhr  
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02542-60361) jederzeit möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Venhues (Tel.: 02542-60361 oder E-Mail [venhues@gescher.de](mailto:venhues@gescher.de)) gebeten. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

**Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus, Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129 (barrierefrei erreichbar)**

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr sowie  
14:30 bis 16:30 Uhr

donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie  
14:30 bis 17:30 Uhr

freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb dieser Uhrzeiten eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird durch die COVID-19-Pandemie nicht eingeschränkt. Bürger, die Einsicht in die ausgedruckten Planunterlagen nehmen möchten, werden gebeten, bei Frau Volbers (02563-87 611, [C.Volbers@stadtlohn.de](mailto:C.Volbers@stadtlohn.de)) einen Termin zu vereinbaren. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

**Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang)**

montags bis donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie  
14:30 bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

**Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23**

montags 08:30 bis 12:30 Uhr

dienstags 08:30 bis 12:30 Uhr und  
14:30 bis 18:00 Uhr

mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr

donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr

freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen hier im Rathaus ist lediglich das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes erforderlich. Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

**Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. OG, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung)**

montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr

montags bis donnerstags 14:00 bis 17:00 Uhr

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein. Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigt die Stadt Rhede zur Planung eine vorherige Besuchs anmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch, Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, E-Mail: [Y.Niklasch@rhede.de](mailto:Y.Niklasch@rhede.de), Telefon: 02872-930-331, Fax: 02872-930-49-331

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

**Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer B 324**

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr

donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie  
14:00 bis 18:00 Uhr

freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (elisabeth.beinker@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571-920 287) vereinbart werden.

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Rhede und Greven sowie der Gemeinde Legden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden (zentrales Postfach: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster oder poststelle@brms.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 326-329

**195 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Patrick Boehm

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Wagnerstr. 10  
42549 Velbert

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 19. August 2021 - 27.1.2.2-42S0596949-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 11.10.2021

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 329

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**196 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 190 im Amtsblatt Nr. 41 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm**

Die Regionaldirektorin des Essen, den 15.10.2021  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm**

**Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Aufhebung eines entsprechenden textlichen Ziels**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm (ehemaliges Bergwerk Ost, Zeche Heinrich Robert).

Um eine Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der die Zweckbindung beschreibende erste Satz des textlichen

Ziels 12 (2) des Regionalplans aufgehoben werden: Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Hamm, auf dem ehemaligen Bergwerksgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen die Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten KreativReviers zu schaffen.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Winter gerichtet werden (Tel. 0201 2069 765, E-Mail [winter@rvr.ruhr](mailto:winter@rvr.ruhr)).

Essen, den 15.10.2021

im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 329-330

### 197 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916)

ab Montag, dem 25.10.2021

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 25.10.2021 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr  
Regionaldirektorin

Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 05.10.2021

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 330



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

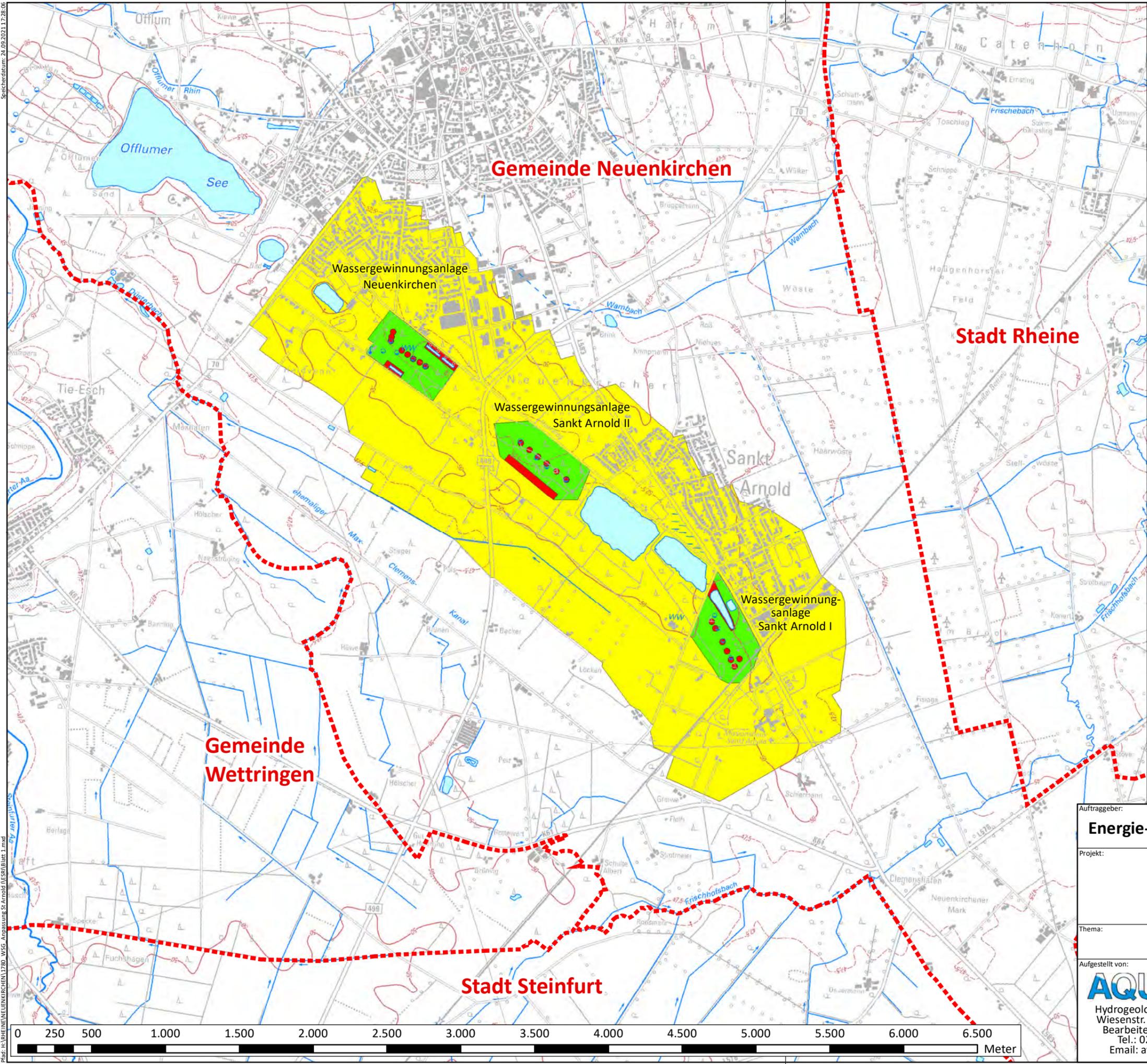
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Speicherdatum: 24.09.2021 17:28:06



# Energie- und Wasserversorgung Stadtwerke Rheine

## Legende

--- Gemeindegrenze

### Wasserschutzgebiet

Schutzzone I

Schutzzone II

Schutzzone III

Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- u. Wasserversorgung Rheine (Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen vom 19.11.1996)  
Münster, den 11. Okt. 2021 Die Bezirksregierung  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-220/2021.0001  
In Vertretung  
Gez. Dr. Scheipers

Datteln, im September 2021  
Dipl.-Geol. A. von der Stein



Auftraggeber:  
**Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH**

Projekt:  
Wasserschutzgebiet  
Sankt Arnold/Neuenkirchen  
Anpassung der Schutzzone I

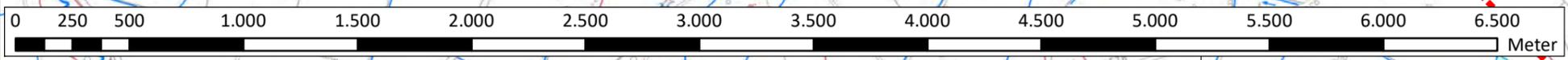
Thema:  
Übersichtskarte

Aufgestellt von:  
**AQUANTA**  
Hydrogeologie GmbH & Co. KG  
Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln  
Bearbeiter: A. von der Stein  
Tel.: 02363/7284-240  
Email: avds@aquanta.de

Maßstab 1:25.000

Datum: 27.09.2021  
Blatt 1

gez.:	Datum:	Version:	gepr.:
Avds	27.09.2021	01	Dr.Kl



Proj: H:\RHEINE\NEUENKIRCHEN\1780\_WSG\_Anpassung St.Arnold\ESRI\Blatt 1.mxd